

Baugenehmigung

Im Allgemeinen sind keine Baugenehmigungen für Photovoltaikanlagen notwendig. Allerdings gilt diese Aussage nur für Photovoltaikanlagen, die auf Dächern oder Fassaden montiert werden. Für Freiflächenanlagen gelten andere Bedingungen.

Baurecht ist Ländersache

Baugenehmigung oder nicht – das ist in Deutschland nicht einheitlich geregelt. Baugenehmigungen werden von Bundesland zu Bundesland anders gehandhabt. Grundsätzlich sind die Vorschriften in der jeweiligen Landesbauordnung bindend. Die meisten Bundesländer haben hier in den letzten Jahren durch entsprechende Änderungen und Zusatzartikel die Genehmigungsfreiheit für Photovoltaikanlagen festgeschrieben. Es gibt jedoch einige Einschränkungen.

Überblick zur Genehmigungspflicht von Photovoltaikanlagen auf Länderebene

Bundesland	Gesetz	§§	Genehmigungspflicht
Baden-Württemberg	Landesbauordnung, LBO	§ 50 Abs. 1/Anhang 3c	für gebäudeunabhängige Anlagen über 3 m Höhe und 9 m Länge
Bayern	Bayrische Landesbauordnung, BayBo	§ 57 Art. 1	für gebäudeunabhängige Anlagen über 3 m Höhe und 9 m Länge
Berlin	Bauordnung für Berlin, BauOBl	§ 62 Abs. 1	s.o.
Brandenburg	Landesbauordnung, BbgBO	§ 55 Abs. 3	Flachdachanlagen über 10 qm oder Bauhöhe über 0,6 m, Freiflächenanlagen,
Bremen	Landesbauordnung, BremLBO	§ 65 Abs. 2	Anlagen in der Nähe von Kulturdenkmälern, Freianlagen
Hamburg	Hamburgische Bauordnung, HBauO	§ 60 Abs. 1 u. 2	für gebäudeunabhängige Anlagen über 3 m Höhe und 9 m Länge
Hessen	Hessische Bauordnung, HBO	§ 54 Abs. 1	Freianlagen über 10 qm
Mecklenburg-Vorpommern	Landesbauordnung, LBauO M-V	§ 61 Abs. 2	für gebäudeunabhängige Anlagen über 3 m Höhe und 9 m Länge
Niedersachsen	Niedersächsische Bauordnung, NbauO	§ 69 Abs. 2	Freianlagen, gebäudeunabhängige Anlagen über 3 m Höhe und 9 m Länge

Nordrhein-Westfalen	Bauordnung, BauO NRW	§ 65 Abs. 1	Anlagen auf Gebäuden bei Nutzungsänderung des Gebäudes, Freianlagen
Rheinland-Pfalz	Landesbauordnung, LBauO	§ 62 Abs. 1	Freianlagen, Anlagen auf oder in der Nähe von Denkmälern
Saarland	Bauordnung für das Saarland, LBO	§ 61 Abs. 1	für gebäudeunabhängige Anlagen über 3 m Höhe und 10 m Länge
Sachsen	Sächsische Bauordnung, SächsBO	§ 61 Abs. 1	für gebäudeunabhängige Anlagen über 3 m Höhe und 9 m Länge
Sachsen-Anhalt	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, BauO LSA	§ 60 Abs. 2	für gebäudeunabhängige Anlagen über 3 m Höhe und 9 m Länge
Schleswig-Holstein	Landesbauordnung, LBO	§ 63 Abs. 1	für gebäudeunabhängige Anlagen über 2,75 m Höhe und 9 m Länge; Anlagen an/auf und in der Nähe von Denkmälern
Thüringen	Thüringer Bauordnung, ThürBO	§ 63 Abs. 2	für gebäudeunabhängige Anlagen über 3 m Höhe und 9 m Länge